

IEN · Dorotheenstrasse 54 · 10117 Berlin

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Beschlusskammer 2
Herrn Vorsitzenden Kurmeyer
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Per Email an: bk2-postfach@bnetza.de

Verfahren BK2c-09/002-R - Entwurf einer Regulierungsverfügung gegenüber der Deutschen Telekom AG auf Markt 1 „Zugang zu Privat- und Geschäftskunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten“ der Empfehlung der Kommission vom 17.12.2007

Berlin, den

15.04.2009

Hier: Stellungnahme der Initiative Europäischer Netzbetreiber (IEN)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Kuhmeyer,
sehr geehrte Damen und Herren,

die IEN möchte nachfolgend die Gelegenheit wahrnehmen, zu dem oben genannten Verfahren, welches von der BNetzA im Amtsblatt 5/2009 unter der Mitteilung Nr. 174/2009 veröffentlicht wurde, innerhalb der gesetzten Frist Stellung zu nehmen.

Der Entwurf betrifft die Auferlegung, Ergänzung und Änderung von Verpflichtungen, die der Deutsche Telekom AG (DTAG) im Jahre 2006 durch Regulierungsverfügung BK 2a 06/001-R vom 23. Juni 2006 in Bezug auf den Markt für den Zugang von Privat- und Geschäftskunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten (Markt Nr. 1 der Empfehlung 2007/879/EG) auferlegt worden waren.

I. Zusammenfassung

Die IEN begrüßt ausdrücklich die vorgesehenen Verpflichtungen der DTAG zur Betreiberwahl und Treibervorauswahl. Zudem wird die ausdrückliche Einbeziehung der IP-Telefonie positiv bewertet.

Dem Wegfall der Anzeigeverpflichtung gegenüber der Regulierungsverfügung aus dem Jahr 2006 steht die IEN kritisch gegenüber. Aus Sicht der IEN hat sich gegenüber den damaligen Gründen für die Auferlegung auch

MITGLIEDER

Airdata
BT
Cable & Wireless
Colt Telecom
Orange Business
Verizon Business

SITZ UND BÜRO

Dorotheenstrasse 54
10117 Berlin

GESCHÄFTSFÜHRUNG

RAin Malini Nanda

VORSTAND

Sabine Hennig
Dr. Jutta Merkt
Dr. Andreas Peya
Andreas Schweizer

KONTAKTE

Telefon +49 30 3253 8066
Telefax +49 30 3253 8067
info@ien-berlin.com
www.ien-berlin.com

gegenwärt nichts geändert, so dass die Nichtauferlegung dieser Verpflichtung nicht nachvollziehbar ist.

Insbesondere bemängelt die IEN jedoch das Fehlen der Verpflichtung der DTAG, entbündeltes Anschlussresale zu Großhandelsbedingungen anbieten zu müssen. Die Zurverfügungstellung von entbündeltem Anschlussresale zu Großhandelsbedingungen und gerade nicht zu Endnutzerkonditionen ist für den Wettbewerb unerlässlich. Durch die Möglichkeit der Gewährung eines entsprechenden Rabattes wird den nachfragenden Unternehmen die Möglichkeit der Nachbildung eines Anschlussprodukts sowie die mögliche Erzielung einer angemessenen Marge gewährt. Das Fehlen einer solchen Verpflichtung hindert die alternativen Netzbetreiber daran, Lücken auf der Investitionsleiter zu schließen und führt mithin zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen.

Vor dem Hintergrund, dass die Beschlusskammer im gegenständlichen Entwurf selbst ausführt, dass ein abschließendes Urteil über Umfang und Art der Auferlegung von Anschlussresale erst nach Auswertung der Stellungnahmen im nationalen Konsultationsverfahren gefunden werden soll (vgl. S. 12f des Entwurfs), bittet die IEN die Beschlusskammer eindringlich, ihre bisherigen Erwägungen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Ausführungen zu überprüfen.

II. Anmerkungen im Einzelnen

1. Betreiberauswahl und Betreibervorauswahl sowie nachträgliche Entgeltregulierung

Die IEN begrüßt die auferlegten Verpflichtungen der DTAG zur Betreiberauswahl und Betreibervorauswahl sowie die Auferlegung der nachträglichen Entgeltregulierung für Endnutzerleistungen der DTAG. Vor dem Hintergrund der marktbeherrschenden Stellung der DTAG auf dem gegenständlichen Markt sind diese Verpflichtungen auch verhältnismäßig.

Insbesondere stimmt die IEN mit der Beschlusskammer überein, dass keine Beschränkung der entsprechenden Verpflichtungen zur Betreiberauswahl und Betreibervorauswahl auf die herkömmliche Telefonie aufgrund der Technologieneutralität des § 40 TKG ersichtlich ist, und somit auch die mittels der IP-Technologie realisierten Telefondienste erfasst sein müssen. Die IEN weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die NGN-Migration bereits jetzt schon die Betreiberauswahl behindert, da die DTAG die Betreiberauswahl lediglich bei ISDN-Anschlüssen, nicht jedoch bei All-IP-Anschlüssen anbietet. Eine Implementierung ist jedoch technisch problemlos möglich, so dass auch eine etwaige Einräumung einer Umsetzungsfrist nicht in Betracht kommen kann.

Hinsichtlich der nachträglichen Entgeltregulierung weist die IEN darauf hin, dass diese lediglich hinsichtlich der derzeitigen Ausgestaltung des Anschlussresales zu Endkundenkonditionen als vertretbar angesehen wird. Hinsichtlich der geforderten Gewährung von Anschlussresale zu Großkundenbedingungen geht die IEN demgegenüber von einer notwendigen und auch verhältnismäßigen präventiven Entgeltregulierung nach §§ 30 Abs. 1, 31 Abs. 1 TKG aus. Die IEN-Mitgliedsunternehmen haben diesbezüglich bereits im Verfahren BK 2c 08/007 ausführlich vorgetragen, worauf an dieser Stelle ausdrücklich Bezug genommen werden soll. Auch aus den Ausführungen der Beschlusskammer selbst ergibt sich nichts anderes. Der von ihr gewählte Maßstab der Entgeltkontrolle wird damit begründet, dass keine Bezugsmöglichkeit zu Geschäftskundenbedingungen eingeräumt wurde. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass auch seitens der Beschlusskammer eine ex-ante Kontrolle für den Fall als erforderlich angesehen wird, dass Geschäftskundenbedingungen einzuräumen sind.

2. Wegfall der Anzeigeverpflichtung

Es ist aus Sicht der IEN nicht nachvollziehbar, weshalb die Beschlusskammer im Gegensatz zur Regulierungsverfügung aus dem Jahr 2006 nunmehr davon absieht, die DTAG zu verpflichten, die relevanten Entgelte jeweils zwei Monate vor ihrem Inkrafttreten anzuzeigen (vgl. § 39 Abs. 3 Satz 2 TKG) und der BNetzA die für deren Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen (vgl. § 29 Abs. 1 TKG).

Die Beschlusskammer hat diesbezüglich keine Begründung abgegeben, so dass für die IEN nicht ersichtlich ist, inwiefern sich die gegenwärtige Situation zu der Situation im Jahr 2006 hinsichtlich der Erforderlichkeit der Verpflichtung zur Erreichung der Regulierungsziele geändert hat. Wie auch von der Beschlusskammer in der Regulierungsverfügung 2006 ausdrücklich klargestellt wurde, handelt es sich bei der Verpflichtung um ein Mittel zur präventiven Verhinderung von Dumpingpreisen, Preis-Kosten-Scheren und unzulässigen Bündelprodukten sowie missbräuchlich überhöhten Preisen. Die alleinige Auferlegung einer ex-post Regulierung zur Erreichung der Regulierungsziele sollte aus Sicht der Beschlusskammer nicht ausreichend sein. An dieser Einschätzung hat sich nach Auffassung der IEN nichts geändert.

Aus Sicht der IEN besteht die von der BNetzA im Jahr 2006 gesehene Gefahr, dass - vor dem Hintergrund des stark entwickelten Wettbewerb auf dem Endkundenmarkt für Anschlüsse im Vergleich zum Verbindungsbereich und dem daraus resultierenden weniger starken Wettbewerbsdruck - die DTAG versuchen könnte, ihre überragende Markstellung durch gezielte Preis- oder Bündelungsstrategien auszunutzen, auch weiterhin. Gerade zur Vermeidung von nachhaltigen und irreversiblen Beschädigungen der Wettbewerbsmöglichkeiten bei den betroffenen Netzbetreibern bis zu einer

wirksamen Entscheidung der BNetzA ist eine schlichte ex-post Entgeltkontrolle nicht hinreichend.

Auch das damals als notwendig erachtete Schutzbedürfnis potentieller Endkunden vor möglicherweise nachteiligen Folgen durch eventuell erforderlich werdende Rückabwicklungen von geschlossenen Vertragsverhältnissen ist aus Sicht der IEN heute noch ebenso aktuell wie im Jahr 2006.

3. Fehlende Verpflichtung zu entbündeltem Anschlussresale zu Großhandelsbedingungen

Die IEN kritisiert ausdrücklich das Fehlen einer Verpflichtung der DTAG zum Angebot von entbündeltem Anschlussresale zu Großhandelsbedingungen. Stattdessen hat die Beschlusskammer der DTAG die Verpflichtung auferlegt, entbündeltes Anschlussresale zu Endkundenbedingungen anzubieten.

Unter Heranziehung der §§ 9 Abs. 2, 21 Abs. 1 TKG ist die Beschlusskammer in ihrem Entwurf der Regulierungsverfügung zu dem Ergebnis gelangt, dass ein reines entbündeltes Anschlussresale ein mildereres, aber gleichsam wirksames Mittel gegenüber dem Angebot von entbündeltem Anschlussresale zu Großhandelsbedingungen sei und dieser Form mithin unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes der Vorzug zu geben sei. Dem ist aus Sicht der IEN nicht zuzustimmen. Insbesondere entspricht diese Entscheidung nicht der allgemeinen Nachfrage auf dem Markt. Die Beschlusskammer hat selbst festgestellt, dass entsprechend der Marktdatenabfrage der BNetzA eine Nachfrage zu entbündeltem Anschlussresale besteht, und dass Resale von Wettbewerbern zur Abdeckung von Lücken im eigenen Infrastrukturausbau (vgl. S. 12 des Entwurfs) und somit zur Schließung von Sprossen auf der Investitionsleiter genutzt werden kann. Die Nachfrage bezog sich auf Anschluss-Resale eben zu Großhandelsbedingungen und nicht etwa zu Endkundenbedingungen. Dies wurde auch von der IEN, etwa mit Schreiben an die BNetzA vom 09.07.2008, sowie auch Ihren Mitgliedsunternehmen wiederholt vorgetragen.

Aus Sicht der IEN lässt die Begründung der Beschlusskammer insbesondere vermissen, weshalb sie vor diesem Hintergrund - ungeachtet der fehlenden zwingenden Bindung an den Katalog des § 21 Abs. 2 TKG - nicht auf die Zugangsverpflichtungen des § 21 Abs. 2 Nr. 3 TKG zurückgegriffen hat, sondern ihre Entscheidung aufgrund der Generalermächtigung des § 21 Abs. 1 S. 1 TKG getroffen hat. Ein Anschlussresale zu Endkundenbedingungen stellt gerade kein gleich wirksames Mittel dar, was sich gerade aus dem Gesetzeswortlaut des § 21 Abs. 2 Nr. 3 TKG ergibt, der gerade Großhandelsbedingungen vorsieht. Damit soll Dritten der Weitervertrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ermöglicht werden.

a) Nichtauferlegung der Verpflichtung nach § 21 Abs 2 Nr.3 TKG rechtswidrig

Die IEN stimmt mit der Beschlusskammer überein, dass der Katalog des § 21 Abs. 2 TKG nicht abschließend ist und somit keine *generell* zwingende Bindung an diesen Katalog vorgesehen ist. Allerdings wird der BNetzA damit lediglich ein grundsätzliches Auswahlermessen dahingehend zugestanden, welche Maßnahme sie zur Vermeidung eines Marktversagens einsetzen möchte. Vorliegend ist jedoch insbesondere zu berücksichtigen, dass sowohl gemeinschaftsrechtliche Vorgaben (entsprechend Art. 12 i.V.m. Art 8 der ZugangsRiL) als auch mit § 21 Abs. 2 Nr. 3 TKG nationale Vorgaben gemacht wurden, mit welchen Maßnahmen die BNetzA bei der Feststellung der Notwendigkeit der Anordnung von Resale aufzuerlegen hat. Dies ergibt sich insbesondere bei europarechtskonformer Auslegung des § 21 TKG. In Art. 8 Abs. 2 der ZugangsRiL ist die Verpflichtung enthalten, dass die nationalen Regulierungsbehörden die in Art. 9 bis 13 enthaltenen Verpflichtungen in erforderlichem Umfang auferlegen.

Gerade vor dem Hintergrund, dass die Nachfrage nach einem entbündeltem Anschlussresale-Angebot zu Großhandelsbedingungen im Markt unstrittig bereits seit langem besteht, ist vorliegend das bestehende Auswahlermessen durch Vorgaben des Gesetzgebers eingeschränkt. Die in § 21 TKG geregelten Voraussetzungen für eine Verpflichtung zur Gewährung von entbündeltem Anschlussresale gemäß § 21 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 TKG liegen vor. Diese Verpflichtung steht insbesondere im Einklang mit den Kriterien des § 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 7 TKG und den Regulierungszielen des § 2 Abs. 2 TKG. Ein besonderer Investitionsschutz der Betroffenen nach § 21 Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 TKG ist vorliegend nicht erkennbar.

b) Fehlende Auferlegung zu Großhandelsbedingungen führt zu Wettbewerbsverzerrungen

Wie in dem Entwurf der Regulierungsverfügung zutreffend ausgeführt wird, besteht eine grundsätzliche Notwendigkeit für Anschlussresale. Durch den Bezug von Anschlüssen bei der DTAG werden Großkundenprojekte, bei denen einzelne Anschlüsse an das gesamte (virtuelle) Netz des jeweiligen Unternehmens angebunden werden, überhaupt erst ermöglicht. Soweit die Beschlusskammer davon ausgeht, dass die Einräumung eines Rabattes nicht von übergeordneter Bedeutung sei, da Anschlussresale eher den Charakter eines Komplementärproduktes habe (vgl. S. 12 des Entwurfs), wird verkannt, dass gerade die Rabattgewährung überhaupt dazu führt, dass Wettbewerber ein eigenes Zugangsprodukt auf dem Markt etablieren können.

Die IEN weist zudem darauf hin, dass bereits seit dem Jahre 2004 eine Verpflichtung der DTAG besteht AGB-Produkte ihrerseits auch Wettbewerbern anbieten zu müssen. Dies beinhaltet insbesondere die rechtskräftige Feststellung, dass in der Zugangsverweigerung ein rechtsmissbräuchliches Verhalten liegt. Die aktuelle Entscheidung der Beschlusskammer im Entwurf führt nicht dazu, die Entwicklung nachhaltig wettbewerbsorientierter nachgelagerter Endkundenmärkte zu fördern und die Interessen der Endkunden zu wahren. Zu einer langfristigen Sicherung des Wettbewerbs ist es vielmehr gerade erforderlich, dass ein Resale zu Geschäftskundenbedingungen erfolgt. Es ist kein Umstand ersichtlich, der es rechtfertigt, einerseits von der gesetzlichen Vorgabe des § 21 Abs. 2 Nr. 3 TKG abzuweichen und andererseits Wettbewerbern als Großkunden die Entrichtung eines Preises zuzumuten, der dem Endkundenpreis und damit dem Preis für eine Einzelabnahme entspricht.

Die IEN möchte der Beschlusskammer ferner zu bedenken geben, dass der aktuelle Entwurf insbesondere an den Bedürfnissen der Betreiber von Verbindungsnetzen vorbei geht. Die Mitgliedsunternehmen der IEN sind überwiegend als Verbindungsnetzbetreiber und nicht im Privatkundengeschäft tätig. Gerade für Verbindungsnetzbetreiber ist entbündeltes Anschlussresale zu Großhandelsbedingungen ein wichtiges Vorleistungsprodukt zur Schließung einer Lücke auf den unteren Stufen der Investitionsleiter. Demgegenüber stellt das entbündelte Anschluss-Resale zu Endkundenbedingungen kein hinreichendes Substitut dar, da dieses keine Nachbildung eines entsprechenden Produktes zu Marge-tauglichen Konditionen ermöglicht. Ungeachtet der Frage der tatsächlich angemessenen Höhe einer Marge auf dieser Position der Investitionsleiter muss eine solche jedoch generell existent sein. Andernfalls werden die potentiellen Geschäftsfelder der Verbindungsnetzbetreiber nachhaltig behindert, was vollumfänglich im Widerspruch zu den Regulierungszielen des TKG steht.

Soweit die Beschlusskammer im Entwurf ausführt, dass ein rein auf Anschlussresale zu Großhandelsbedingungen aufbauendes Geschäftsmodell den Regulierungszielen des § 2 Abs. 2 TKG nur in einem geringen Maße Rechnung tragen werde, da kein Investitionsanreiz in die eigene Infrastruktur bestehe, so greifen diese Ausführungen vorliegend zu kurz. Die Mitgliedsunternehmen der IEN verfügen häufig über Netzinfrastrukturen in mehreren europäischen Ländern, so dass vorliegend kaum fehlende Investitionen in die eigene Infrastruktur als Argument herangezogen werden dürften. Zur Umsetzung der jeweiligen Geschäftsmodelle, insbesondere zur Versorgung von Unternehmenskunden, werden dennoch einzelne Anschlüsse im gesamten Bundesgebiet benötigt, die sich anders wirtschaftlich nicht erschließen lassen. Gerade hier führt ein fehlendes Angebot von Anschlussresale zu Großhandelsbedingungen zur Verhinderung von Marge bei den Wettbewerbern, da jeder angemietete Anschluss mit Gewinn von einer anderen Stelle her quersubventioniert werden muss. Es wäre aus Sicht der IEN grundsätzlich möglich, ein Anschlussresale-Produkt anzuordnen, ohne dass dieses Vorprodukt gleich dazu genutzt würde oder auch

nur geeignet wäre, ein vollumfängliches eigenes Geschäftsmodell darauf aufzusetzen und damit investitions hindernd zu wirken. Alternative Netzbetreiber werden kaum, auch nicht in einem Übergangszeitraum, ein entsprechendes Geschäftsmodell aufsetzen wenn dies preislich so unattraktiv ist, dass in dieser Phase erhebliche Verluste eingefahren werden. Es ist insoweit die Aufgabe der Beschlusskammer, die Bedingungen so zu wählen, dass derartige Geschäftsmodelle Investitionen in eigene Infrastrukturen nicht verhindern – keinesfalls kann diese Argumentation jedoch zu einer generellen Versagung der Verpflichtung des Angebots von entbündeltem Anschlussresale zu Großkundenbedingungen führen.

Des Weiteren bleibt bei der Argumentation der Beschlusskammer der ebenfalls gesetzlich vorgesehene Dienstwettbewerb außer Betracht. Die Erwägung, dass durch eine Verpflichtung zur Einräumung von Großhandelsbedingungen dem Investitionsanreiz nicht hinreichend Rechnung getragen wird, steht aus Sicht der IEN im Widerspruch zu der Verpflichtung zur Betreiber vorauswahl und Betreiber auswahl. Der Gesetzgeber hat bewusst Möglichkeiten für Geschäftsmodelle geschaffen, die selbst keine Infrastruktur bereitstellen.

III. Gewährleistung der effizienten Umsetzung der Regulierungsverfügung

Die IEN hat die BNetzA in der Vergangenheit bereits häufig aufgefordert, die Regulierungsverfügungen hinreichend konkret zu fassen, um schnellstmöglich auch direkte Auswirkungen auf dem Markt zu erreichen. Die bisherigen Erfahrungen im Umgang mit den Regulierungsverfügungen haben gezeigt, dass jegliche Unklarheiten, insbesondere auch im Hinblick auf die Auferlegung der Veröffentlichung von Standardangeboten zur Produktgestaltung, zu langwierigen Überprüfungsverfahren und damit einhergehend zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen auf dem Markt führen. Vor diesem Hintergrund bittet die IEN die Beschlusskammer, auch den gegenständlichen Entwurf insbesondere hinsichtlich der nachfolgenden Aspekte zu konkretisieren.

Aus Sicht der IEN fehlen etwa konkrete Ausführungen zu einer Bestellschnittstelle. Eine solche ist für einen reibungslosen Ablauf des Orderprozesses unabdingbar. Zur Gewährleistung des, auch aus Sicht der Beschlusskammer notwendigen, standardisierten und behinderungsfreien Prozesses sind Vorgaben zu den Bestandteilen des Standardangebotes unerlässlich. Aus Sicht der IEN sollte der DTAG insbesondere aufgegeben werden, die entsprechende geeignete Schnittstelle zu einem von der Beschlusskammer zu bestimmenden Termin bereitzustellen. Soweit die Beschlusskammer diesbezüglich auf bestehende Verfahren zurückgreifen möchte, regt die IEN dringend an, diese konkret zu benennen. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund der bereits verstrichenen Zeit nach Ablauf der Frist des § 150 Abs. 5 TKG.

Hinsichtlich der praktischen Ausgestaltung eines entbündelten Anschluss-Resale zu Großhandelsbedingungen sind die Produkteigenschaften von herausragender Bedeutung. Die IEN-Mitgliedsunternehmen haben diesbezüglich bereits umfänglich im Verfahren BK 2c 08/007 vorgetragen, worauf die IEN ausdrücklich verweisen möchte. Wesentliche Punkte sind dabei etwa die notwendigerweise den Endkundenprodukten entsprechenden Mindestlaufzeiten, die Ermöglichung des ReResale sowie die marktübliche Ausgestaltung des Lieferungsprozesses und der SLAs. Dabei möchte die IEN klarstellen, dass es nicht darum geht, der DTAG gegenüber einen vollständig ausformulierten Vertrag anzuordnen. Es geht vielmehr um die Auferlegung von Rahmenbedingungen zur Beschleunigung des Standardangebotsverfahrens.

Vor diesem Hintergrund wird auch die Auferlegung einer rechtsverbindlichen Frist aus Sicht der IEN unerlässlich. Der bisherige Entwurf sieht lediglich vor, ein Standardangebot innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Regulierungsverfügung zu veröffentlichen. Ungeachtet des positiven Ansatzes der möglichst frühzeitigen Vorab-Kennntnisgabe des Entwurfs eines Standardangebotes sollten kurze, zeitnahe Fristen gesetzt werden, um die schnellstmögliche Verfügbarkeit von entbündeltem Anschlussresale zu ermöglichen. Die IEN weist in diesem Zusammenhang nochmals darauf hin, dass die Nachfrage nach einem entsprechenden Vorleistungsprodukt bereits seit geraumer Zeit besteht.

IV. Zum Inhalt der Entgeltentscheidung

Wie bereits ausgeführt, geht die IEN hinsichtlich des Angebots von Anschlussresale zu Großhandelsbedingungen von der Notwendigkeit einer ex-ante Entgeltregulierung aus. Dessen ungeachtet möchte die IEN insbesondere auf die nachfolgenden notwendigen Aspekte hinweisen.

1. Preisabschlag

Resale-Entgelte zeichnen sich gemäß § 30 Abs. 5 TKG durch einen Abschlag auf den Endnutzerpreis, der einem effizienten Anbieter die Erzielung einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals auf dem Endnutzermarkt ermöglicht (sog. Retail Minus), aus. Dies bedeutet, dass von dem durch die DTAG tatsächlich am Markt verlangten Endkundenpreis ein Abschlag vorzunehmen ist, der einem effizienten Reseller das Erreichen einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals ermöglicht. Gemäß § 31 Abs. 4 Nr. 3 und 4 TKG sind für eine angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals des nachfragenden Unternehmens die leistungsspezifischen Risiken des eingesetzten Kapitals und die langfristige Stabilität der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen durch die BNetzA zu würdigen. Es ist somit ein Abschlag in einer Höhe zu gewähren, der es Re-

sellern erlaubt, die zusätzlich entstehenden Kosten, wie etwa für Vertrieb, Marketing und zur Abrechnung der Leistung, zu decken. Dabei wird das Entgelt einerseits von den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung begrenzt, muss jedoch andererseits den Wettbewerbern ermöglichen, eine angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals zu erreichen.

2. Kein Umschaltentgelt

Die DTAG hat nach Kenntnis der IEN im Vorfeld angekündigt, eine Umschaltgebühr zu verlangen, wenn die Kunden auf Anschlussresale zu Großhandelsbedingungen umgestellt würden. Dies sollte auch dann geschehen, wenn der Endkunde bereits auf den jeweiligen Reseller voreingestellt war und sogar auch dann, wenn der Anschluss des Kunden bereits im Rahmen des bisherigen 1:1-Resale bei der Beteiligten geschaltet war.

Die IEN weist darauf hin, dass ein solcher Kostenbeitrag geeignet ist, entsprechende Umstellungen zu behindern und sachlich nicht gerechtfertigt sein kann, da keine technische oder administrative Arbeit seitens der DTAG erforderlich ist.

3. Kein Investitionskostenzuschuss

Die DTAG hat in den Verhandlungen im Vorfeld des gegenständlichen Entwurfs die Erhebung eines Investitionskostenzuschusses vorgesehen. Die IEN weist diesbezüglich darauf hin, dass ein solcher Investitionskostenzuschuss rechtlich unzulässig ist. Entsprechend des § 31 Abs. 5 TKG ist unter dem Begriff „Großhandelsbedingungen“ kein Minus zu den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nach § 31 Abs. 1 TKG zu verstehen, sondern vielmehr ein Retail Minus. Demzufolge sind zusätzliche Kosten für die Ermöglichung des Resale selbst unangemessen und somit unberechtigt. Die DTAG hat vorliegend lediglich eine gesetzlich bereits angelegte Pflicht zu erfüllen, der nicht an einen Investitionskostenzuschuss gekoppelt werden kann.

Für Rückfragen stehen die Vertreter der Mitgliedsunternehmen der IEN sowie die Unterzeichnerin gern zur Verfügung. Die Stellungnahme enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Malini Nanda', written in a cursive style.

Malini Nanda, Rechtsanwältin
Geschäftsführerin